



Konzepte des Arbeitsschutzrechts in Skandinavien und ihr Einfluss auf das europäische Recht

Maika Beer

61. Sicherheitswissenschaftliches Kolloquium, Universität Wuppertal,
11.05.2010



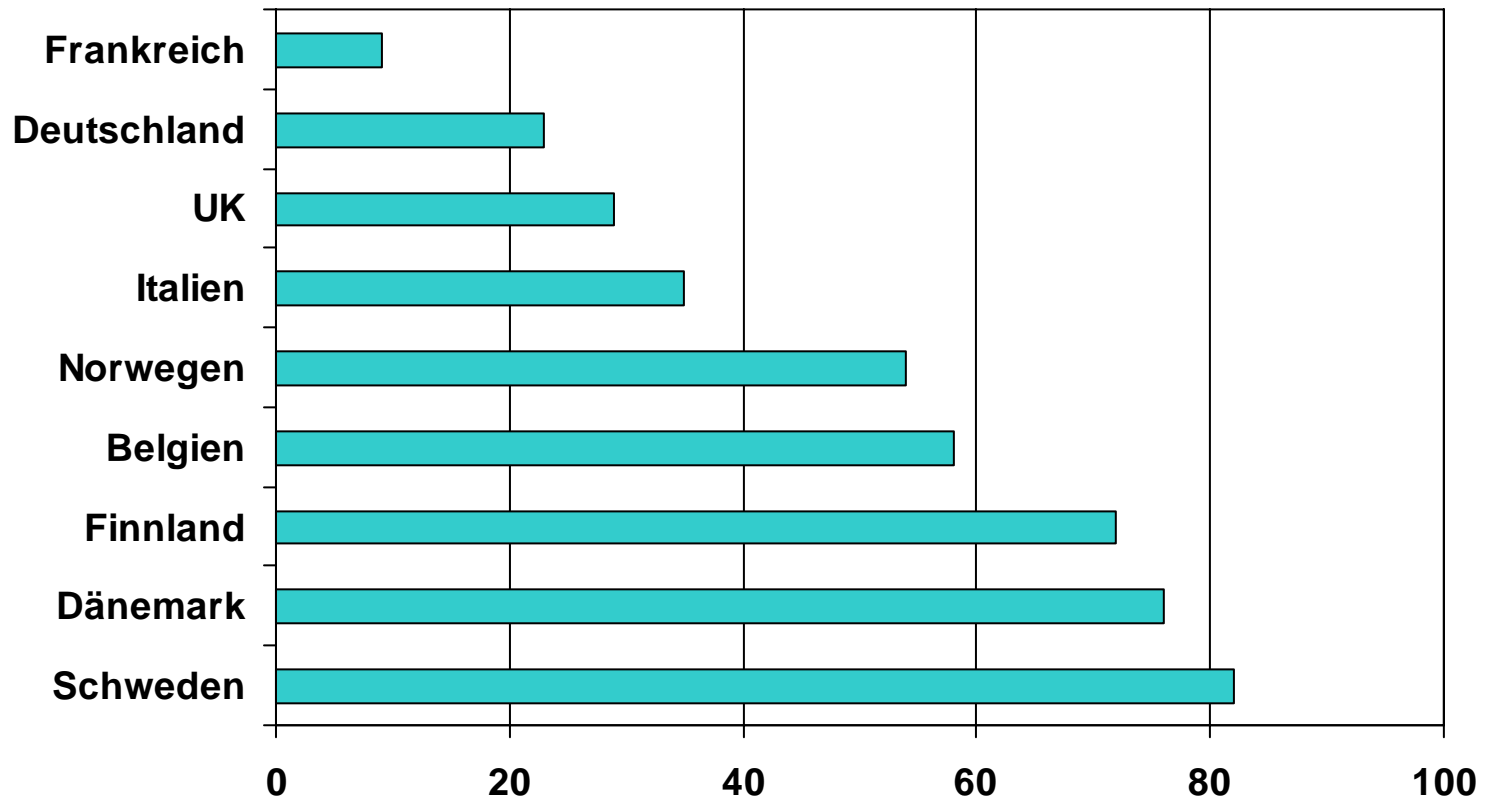
Das **Nordische Modell** als gemeinsames Gesellschaftsmodell in Dänemark, Norwegen und Schweden

- Vergleichbare Strukturen am
Arbeitsmarkt
- Zusammenarbeit der Organisationen
und der Gesetzgeber
- Starke Rolle der Sozialpartner – hoher
gewerkschaftlicher Organisationsgrad

Gewerkschaftlicher Organisationsgrad in Europa im Vergleich (Jahr 2002)

- Abhängig beschäftigte Gewerkschaftsmitglieder in Prozent aller abhängig Beschäftigten -

Quelle: IW Köln



Gewerkschaftlicher Organisationsgrad im Zeitraum 1968 bis 2005 in Schweden

- Abhängig beschäftigte Gewerkschaftsmitglieder in Prozent
aller abhängig Beschäftigten -

Quelle: LO Landsorganisationen i Sverige

Jahr	1968	1975	1980 /81	1990	2000	2005
organisierte Arbeitnehmer	69	78	84	82	82	79



Rechtsquellen im Arbeitsumweltrecht

- Rahmengesetze als Mindestbedingungen für den Arbeitsschutz
- Verordnungen
- Kollektivvereinbarungen

Reformgesetze der 70er Jahre

- = Dekade der Neuorientierung
- Verständnis von Arbeitsumwelt
- Rahmengesetze :
 - Norwegen und Dänemark zum 01.07.1977
 - Schweden zum 01.07.1978

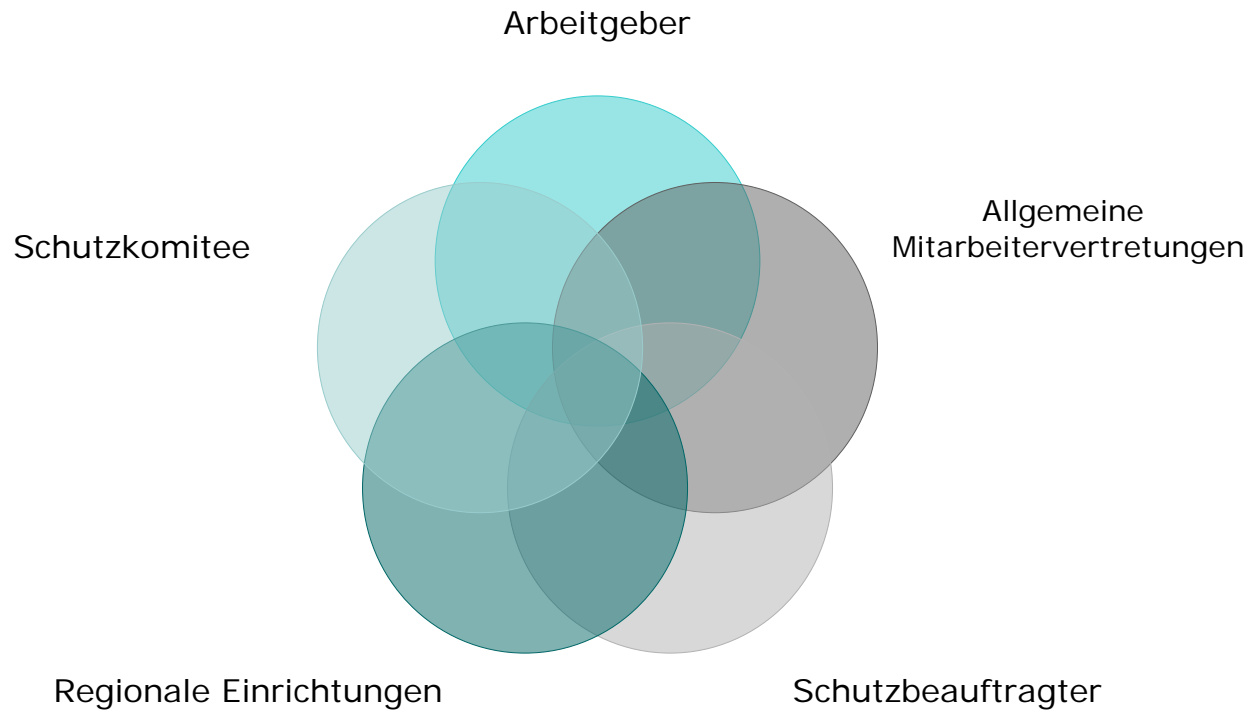
Pflichten des Arbeitgebers

- Arbeitsumweltgesetze normieren öffentlich-rechtliche Fürsorgepflichten gegenüber den Arbeitnehmern
- generelle und umfassende Verantwortungszuweisung



Pflicht zur betrieblichen
Sicherheitsorganisation unter
Beteiligung der Arbeitnehmer

Betriebliche Sicherheitsorganisation



Schutzbeauftragter (skyddsombud, verneombud, sikkerhedsrepræsentant)

- Vertreter der Arbeitnehmer in Fragen des Arbeitsschutzes
- Pflicht in Betrieben ab 10 Arbeitnehmer (SE 5 AN)
- Aufgaben:
 - Kontrolle
 - Beratung
 - Recht auf Einstellung der Arbeit bei unmittelbarer Gefahr



Schutzkomitee

- Paritätisch besetzter Ausschuss aus Repräsentanten des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer
- Aufgaben:
 - Beratung
 - Kontrolle
 - Beschlussrecht



Regionale Einrichtungen

- Regionaler Arbeitsschutzbeauftragter (Norwegen und Schweden)
- Beratung für kleinere Unternehmen in einem geographischen Gebiet / Branche
- gleiche Rechte wie Arbeitsschutzbeauftragter
- Dänemark: Arbeitsumweltrat / Branchensicherheitsrat



Allgemeine Mitarbeitervertretungen

- Gewerkschaftliche Vertrauensmänner
- Allgemeine Mitbestimmungsausschüsse

Umsetzung der Reformgesetze in den 80er Jahren

- Gute Erfolge bzgl. der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen
- ABER: gleich bleibende Zahl von Arbeitsunfällen, Anstieg von Berufskrankheiten



„sidevogn“ - Effekt

Art. 118a EWGV und der Einfluss des Nordischen Rechts

Art. 118a

[Verbesserung der Arbeitsumwelt; Mindestvorschriften]

- (1) Die Mitgliedstaaten bemühen sich, die Verbesserung **insbesondere der Arbeitsumwelt** zu fördern, um die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen und setzen sich die Harmonisierung der in diesem Bereich bestehenden Bedingungen bei gleichzeitigem Fortschritt zum Ziel.
- (2) Als Beitrag zur Verwirklichung des Ziels gemäß Absatz 1 erläßt der Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 189c und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses unter Berücksichtigung der in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Bedingungen und technischen Regelungen durch Richtlinien Mindestvorschriften, die schrittweise anzuwenden sind.
Diese Richtlinien sollen keine verwaltungsmäßigen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen vorschreiben, die der Gründung und Entwicklung von Klein- und Mittelbetrieben entgegenstehen.
- (3) Die auf Grund dieses Artikels erlassenen Bestimmungen hindern die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran, Maßnahmen zum verstärkten Schutz der Arbeitsbedingungen beizubehalten oder zu ergreifen, die mit diesem Vertrag vereinbar sind.

Art. 118a EWGV und der Einfluss des Nordischen Rechts

- Grundlage zum Erlass der Rahmenrichtlinie 89/391 EWG
- Vorschlag Dänemarks zum Erlass von Mindestvorschriften im Bereich der Arbeitsumwelt
 - „insbesondere der Arbeitsumwelt“
- Streit um die Auslegung des Begriffes „Arbeitsumwelt“ auf europäischer Ebene



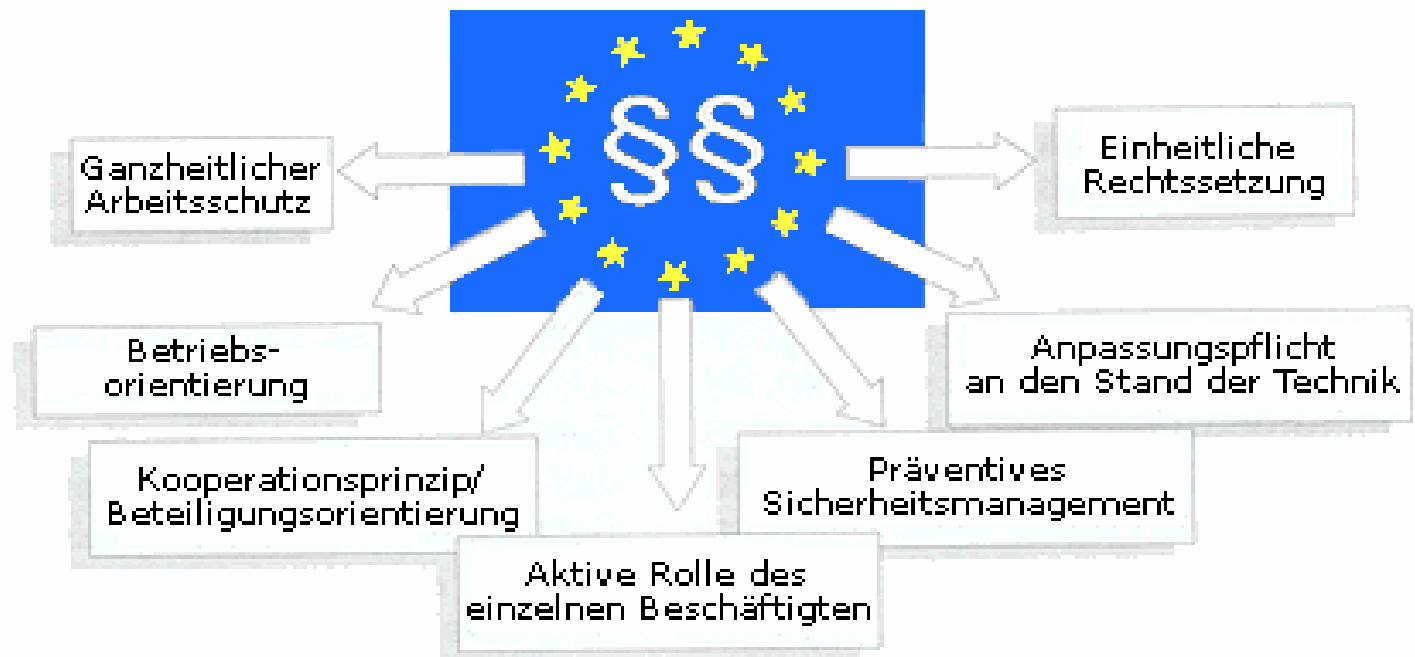
Nordisk arbejdsmiljøkonvention

- 1989 Arbejdsomweltübereinkommen (Dänemark, Finnland, Schweden, Norwegen, Island) als gemeinsame nordische Stellungnahme

Rahmenrichtlinie 89/391 EWG unter dem Blickwinkel der betrieblichen Partizipation

- Zielsetzung
- Umsetzung „durch geeignete Verfahren und Instrumente entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften bzw. Praktiken“

Grundprinzipien des EU- Arbeitsumweltrechts





Rahmenrichtlinie 89/391 EWG unter dem Blickwinkel der betrieblichen Partizipation

- Informationsrechte
- Anhörungs- und Beteiligungsrechte
- Dualität allgemeine und spezielle Arbeitnehmervertreter in Fragen des Arbeitsschutzes



Umsetzung der Rahmenrichtlinie in Skandinavien am Beispiel der Gefährdungsbeurteilung

- Frist zur Umsetzung: 31.12.1992
- Gefährdungsbeurteilung, §6.3a der Richtlinie

Dänemark

- Umsetzung in Dänemark im Bewusstsein, aktiv an Gestaltung der Rahmenrichtlinie beteiligt gewesen zu sein
- 1992:
 - Erfassung und Bewertung von Risiken
 - Schriftformerfordernis nur in besonders gefährlichen Arbeitsbereichen
- 1997:
 - Schriftformerfordernis
 - Umfang der Beurteilung
 - Richtlinien des Arbeitsaufsichtsamtes und der Branchenarbeitsumwelträte nicht bindend, aber Bonus bei Kontrollen

Dänemark

- 2004
 - „unter Beachtung der Grundsätze der Gefahrenverhütung“
 - Screening (2005-2016) aller dänischen Betriebe durch das Arbeitsaufsichtsamt – Erteilung von Arbeitsumweltzertifikaten „Smileys“ – Internet
- Kein Kollektivvertrag bzgl. Gefährdungsbeurteilung

Norwegen

- EFTA-Staat
- über Annex XVIII zum EWR-Abkommen ebf. Verpflichtung zur Umsetzung der Europäischen Rahmenrichtlinie

Norwegen

- 1992 Interne Kontrolle
 - Ausweitung des Begriffes „Arbeitsumwelt“ an ökologische Aspekte
- 2005
 - Ausdrückliche Verantwortungszuweisung an den Arbeitgeber
 - Mitwirkungs**verpflichtung** der Arbeitnehmer
 - Recht des Arbeitnehmers Öffentlichkeit zu warnen
 - Konkrete Schritte für den Arbeitgeber bei der Gefährdungsbeurteilung vorgegeben - Handlungsplan

Norwegen

- 2001 IA-Avtalen
 - Vereinbarung Regierung, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen
 - Ziele 2010-2013: Reduzierung von krankheitsbedingten Fehlzeiten, behinderungsgerechte Gestaltung des Arbeitsumfeldes
 - Fortbildungen, Kontaktpersonen innerhalb der lokalen Gruppe der Arbeits- und Wohlfahrtsbehörde, Verstärkung der innerbetrieblichen Zusammenarbeit im Bereich der Arbeitsumwelt

Schweden

- 1991 Interne Kontrolle
- 2001 „Systematische Arbeitsumweltkontrolle“
- Gesetzliche Verpflichtungen werden durch Kollektivvereinbarungen und Betriebsvereinbarungen ausgefüllt (Zusammensetzung der Ausschüsse, Regelmäßigkeit der Zusammenkünfte, Weiterbildung der Arbeitnehmer)

Schweden

- 2010:
 - Aufgabenbereich des Skyddsombuds erweitert auf Leiharbeitnehmer
 - Studierendenschutzbeauftragter (Abgrenzung zu Schülerschutzbeauftragten)



Skandinavien – auch heute noch Leitbild im Arbeitsumweltrecht?

- Stellenwert der Arbeitsumweltarbeit
- Informationsangebote für Arbeitgeber, Arbeitnehmer
- Innerbetriebliche Kontrolle, Selbstregulation im Betrieb
- Dänisches Screening – Programm
- Mitwirkung der Schüler / Studierenden



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!